

## Kapitel 4 Zum Eigentum

### 4.1 Das Recht auf Leben als Quelle von Eigentumsrechten

Es ist erwähnenswert, dass jedes Lebewesen danach strebt, sein Leben zu bewahren, indem es es als sein natürliches Grundrecht betrachtet, und dieses Recht in einer den Umständen angemessenen Weise verteidigt. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung des Lebens von außen entkommt sie, wenn dies der einfachste Weg ist, ihr Leben zu schützen, oder - wenn eine Flucht nicht möglich ist - sie kämpft, bis sie ihr Ziel erreicht oder besiegt wird. Wenn sie keine unmittelbare Gefahr sieht, ergreift sie Maßnahmen, um sich mit dem, was in ihrer Umgebung vorhanden ist, mit Nahrung und anderen zum Überleben notwendigen Dingen zu versorgen und möglicherweise ihre Lebensqualität zu verbessern. Aus dem gleichen Grund versucht sie, das zu schützen, was sie durch ihre Bemühungen gewonnen hat.

Direkt verbunden mit dem Recht auf Leben ist das zweite Naturrecht, das sich jedes Lebewesen in gleicher Weise gewährt. Dieses Recht ist das Recht auf Eigentum an den Ergebnissen der eigenen Bemühungen und Anstrengungen. Es ergibt sich notwendigerweise aus dem natürlichen Recht auf Leben<sup>1</sup>. Ohne die Aneignung auch nur von Luft, Wasser und Nahrung könnte das Leben nicht andauern. Deshalb versucht jedes Lebewesen, das zu verteidigen, was es aus eigener Kraft gewonnen hat, auch wenn die Anstrengung darauf hinausläuft, etwas Nützliches zu finden, das seine Bedürfnisse befriedigen kann. Die Überzeugung, dass dieses Ding ihm gehört, ist irgendwie auch in die Gene jedes Lebewesens "eingeschrieben", ob es sich dessen bewusst ist oder nicht.

Während Tiere instinktiv den Besitz von Dingen, die anderen Lebewesen gehören, nur dann als Eigentum anerkennen, wenn ihre Verletzung ihre Gesundheit oder ihr Leben gefährden könnte, verbinden Menschen, die offenbar die einzigen vernünftigen Lebewesen in der materiellen Lebenswelt sind, den Besitz bewusst mit der Tatsache, dass jemand absichtlich und wissentlich etwas getan hat, das zum Besitz eines Gutes führt, um es für seine Bedürfnisse zu nutzen. Deshalb nehmen sie es in der Regel als selbstverständlich hin, dass der Gegenstand demjenigen gehört, der ihn besitzt, und behandeln die Verletzung dieses Eigentums als einen Akt des Unrechts, dem man sich widersetzen muss. In der Regel ist ein Mensch auch in der Lage, zwischen Gütern, die

---

<sup>1</sup> Dieses Argument wurde bereits von John Locke vorgebracht, der schrieb (Locke 1690, § 24): "Whether we consider natural reason, which tells us that men, being once born, have a right to their preservation, and consequently to meat and drink and such other things as Nature affords for their subsistence, or "revelation," which gives us an account of those grants God made of the world to Adam, and to Noah and his sons, it is very clear that God, as King David says (Psalm 115. 16), "has given the earth to the children of men," given it to mankind in common. (...)yet being given for the use of men, there must of necessity be a means to appropriate them some way or other before they can be of any use, or at all beneficial, to any particular men. The fruit or venison which nourishes the wild Indian, who knows no enclosure, and is still a tenant in common, must be his, and so his — i.e., a part of him, that another can no longer have any right to it before it can do him any good for the support of his life."

das Ergebnis von Handlungen anderer Menschen sind, und Dingen, die das Ergebnis von Naturgesetzen sind, zu unterscheiden, und wenn er zufällig auf Ersteres stößt, ist er sich sofort bewusst, dass sie wahrscheinlich einen Besitzer haben und dass eine Verletzung des Eigentumsrechts negative Folgen für ihn haben kann. Umso mehr kann er mit den negativen Auswirkungen einer vorsätzlichen und absichtlichen Verletzung des Eigentums eines anderen Menschen rechnen.

Wenn ich über das natürliche Recht auf Leben schreibe und über das Recht auf Eigentum, das es bedingt, meine ich, dass diese Rechte notwendigerweise jedem Lebewesen gehören, weil es lebt, und deshalb nimmt sie jeder von ihnen als selbstverständlich hin. Das Recht auf Leben und das Recht auf Eigentum sind einfach die logische Folge der Tatsache, dass das Individuum zum Leben berufen wurde und es deshalb so genießt, dass dieses Leben andauern kann; es ist passiv, wenn dies ausreicht, um Leben zu erhalten, und handelt in einer bestimmten Weise, wenn es notwendig ist. Die Entscheidung darüber, wie man sich für die Erhaltung des Lebens verhält, wird immer getroffen, unabhängig davon, ob jemand anderes damit einverstanden ist oder nicht. Daher können bestimmte Handlungen einiger Lebewesen das Recht auf Leben und das Eigentumsrecht anderer verletzen. Ein klassischer Fall einer solchen Kollision ist z.B. die Tötung eines Tieres durch ein anderes Tier oder durch einen Menschen für Nahrung. Die Existenz solcher Kollisionen beweist, dass aus der Tatsache, dass alle Lebewesen das Recht auf Leben haben, nicht hervorgeht, dass irgendeines von ihnen dieses Recht garantiert hat. Dasselbe gilt für das Recht auf Eigentum. Die Tatsache, dass jedes Lebewesen das Recht auf Leben und das Recht auf Eigentum an dem, was es zu diesem Zweck erwirbt, hat objektiven Charakter, aber die Möglichkeit, diese Rechte auszuüben, hängt unter anderem davon ab, ob andere sie respektieren können oder wollen.

In der Tierwelt scheint eine Entscheidung in einer Kollisionssituation nur von der relativen Stärke des Individuums abzuhängen; wenn es stark genug ist, verletzt es die Eigentumsrechte anderer, ansonsten gibt es nach. In der menschlichen Welt hingegen treten in Kollisionssituationen meist moralische Normen in den Vordergrund, während die Kraft in den Hintergrund tritt. Wenn man sich der Existenz des Rechts anderer Menschen auf Leben und des Eigentumsrechts bewusst ist und über die Quellen dieser Rechte und ihre Bedeutung für andere Bescheid weiß, wenn man Vernunft, Wissen, Erfahrung und freien Willen hat, hat man immer die Möglichkeit, nach Lösungen zu suchen, die nicht zu einem solchen Konflikt führen, auch wenn man genügend Kraft hat, eine leichtere Lösung zu finden. Man muss es nur wollen. Tiere und Pflanzen können dies nicht tun. Wenn eine Person jedoch das objektive Recht auf das Leben anderer Menschen und ihre Eigentumsrechte nicht respektieren will, kann sie diese Rechte verletzen, unabhängig davon, ob sie durch irgendein staatliches Gesetz formell geschützt sind oder nicht, und unabhängig davon, ob sie negative Folgen für sich selbst erleiden wird oder nicht. Dies ist darauf zurückzuführen, dass jeder absolut frei in seinen Entscheidungen ist.

Es ist recht symptomatisch, dass die Rechte auf Leben und Eigentum von zwei Gruppen von Menschen nicht akzeptiert werden, wenn auch aus jeweils unterschiedlichen Gründen. Die erste setzt sich aus verschiedenen Dieben und Banditen zusammen, für die der Begriff des Rechts auf Leben und Eigentum anderer keine Bedeutung hat, unabhängig davon, ob die Verletzung entweder durch göttliches oder staatliches Recht verboten ist oder nicht. Die zweite Gruppe dagegen sind jene materialistischen Philosophen, die so etwas wie Naturrecht, geschweige denn göttliches Recht, nicht anerkennen, so dass sowohl das Recht auf Leben als auch das Recht auf Eigentum nur aus dem Willen irgendeines Gesetzgebers ableiten. Und obwohl diese Parallele nicht angenehm ist, ist es eine Tatsache, dass die Haltung des Ersteren mit der des Letzteren zu tun hat. Kann ein Dieb oder Bandit sich nicht berechtigt fühlen, das, was der Philosoph an der Existenz zweifelt, für seine eigenen Zwecke zu nutzen? Eine solche Haltung wird um so mehr gerechtfertigt, als sich das staatliche Recht nach den Bedürfnissen des Gesetzgebers ändert, so dass zum Beispiel das, was vor nicht allzu langer Zeit noch Mord genannt wurde, heute ein Recht auf den eigenen Körper wird, und das, was früher als Diebstahl oder Rauberpressung galt, wird heute als Verstaatlichung oder Reform der öffentlichen Finanzen bezeichnet, um das Haushaltsdefizit zu verringern. Natürlich möchte ich den Dieben und Banditen nicht unterstellen, dass sie ihre Geschäfte machen, weil sie die Werke von Philosophen lesen, und den letzteren unterstellen, dass sie die ersteren dazu ermutigen, dies zu tun. Dennoch können sich Kriminelle gerechtfertigt fühlen, weil ihre Handlungen mit der wissenschaftlichen Theorie übereinstimmen.

In dieser Situation gibt es seit langem einen Kampf zwischen denen, die das Eigentum verteidigen, und denen, die es nicht anerkennen. Andererseits suchen viele nach einer Rechtfertigung für das Eigentumsrecht, die die Bedingung eines ausreichenden Grundes für seine Anerkennung und einer möglichen Legitimität nach geltendem Recht erfüllen würde. John Locke, der bereits erwähnt wurde, nimmt mit seiner Theorie des gerechten Erwerbs (Locke 1690, Kapitel V) sicherlich einen wichtigen Platz in dieser Suche ein. Seinem Ansatz zufolge ist es legitim, sich das Eigentum an dem anzueignen, in das die Arbeit einer Person investiert wurde, zumindest wenn es noch genügend und nicht minderwertige Gemeingüter für andere gibt. Diese Bedingung, ausreichende und nicht minderwertige Gemeingüter für andere zu hinterlassen, wird Lockes Legitimationsklausel für den gerechten Erwerb von Gütern genannt.

Robert Nozick (2010 [1974], S. 208-217) präsentierte eine interessante Argumentation, in der er Lockes Theorie des gerechten Erwerbs kritisierte und an zahlreichen Beispielen zeigte, dass die Tatsache, dass sich jemand etwas aneignet, andere immer der Möglichkeit beraubt, dieses Ding für ihre eigenen Bedürfnisse zu nutzen, und selbst wenn dies ihre tatsächliche Situation nicht verschlimmert, kann dies in keiner Weise gerechtfertigt werden, ohne Lockes Klausel zu widersprechen, dass es noch genügend und nicht minderwertige Gemeingüter gibt. Bei diesem Ansatz ist der Erwerb von Eigentum an etwas nie gerechtfertigt.

Nozick's Argumente sind schwer zu bestreiten. Nur, dass dies keine Argumente für die Ablehnung von Lockes Theorie sind, sondern nur für die Ablehnung der Klausel, die die Legitimität des Eigentumserwerbs bedingt. Wenn wir einige Ergänzungen vornehmen, wird Lockes Theorie ohne diese Klausel logisch und kohärent. Lassen Sie uns daher diese notwendigen Ergänzungen vornehmen, indem wir bestimmte Elemente der Gütertheorie von K. Menger und die an anderen Stellen in diesem Werk vorgestellten Konzepte von Bedürfnis und Freiheit verwenden.

Menger unterscheidet in seiner Theorie klar zwischen nützlichen Dingen und Gütern. Erstere sind Dinge, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse stehen können (Menger 1871, S.1-2). Hier wird sofort eine kleine kritische Bemerkung angebracht. Da Menger nützliche Dinge trennt, muss es notwendigerweise auch nutzlose Dinge geben, die aus irgendeinem Grund nicht erwähnt werden. Und diese müssen - auf der Ausschlussbasis - definiert werden als diejenigen, die nicht in einem kausalen Zusammenhang mit der Befriedigung von Bedürfnissen stehen können. Aber während man leicht zustimmen kann, dass einige Dinge für eine bestimmte Person nützlich und andere nutzlos sind, d.h. dass diese Einteilung auf der Ebene der Einzelpersonen sinnvoll ist, wäre es ziemlich schwierig, auf der Ebene der menschlichen Gemeinschaft Dinge zu finden, die überhaupt nicht geeignet sind, die Bedürfnisse der Menschen zu erfüllen, d.h. die überhaupt nutzlos sind. Es scheint daher auf dieser Ebene der Verallgemeinerung besser zu sein, diese Einteilung aufzugeben und bei nur einer Kategorie zu bleiben, nämlich bei den Dingen, die für jemanden immer nützlich sind oder sein können.

Die obige Bemerkung untergräbt jedoch nicht die Bedeutung und Gültigkeit der Menger'schen Warentheorie selbst und insbesondere der von ihm formulierten vier Bedingungen, deren Erfüllung ein Ding zu einem Gut macht (Menger 1871, S. 2). Dies geschieht nur, wenn:

- Es besteht ein Bedürfnis;
- das Ding hat Eigenschaften, die zur Befriedigung dieses Bedürfnisses verwendet werden können;
- die Person sich dieser Kausalzusammenhangs bewusst ist und
- hat die Macht über diese Sache, das Bedürfnis zu befriedigen.

Daraus ist ersichtlich, dass das Ding keinen Besitzer hat. Tatsächlich, wie Menger schreibt (ursprüngliche Schreibweise): „Es verliert demnach ein Ding seine Güterqualität, erstens, wenn durch eine Veränderung im Bereiche der menschlichen Bedürfnisse der Erfolg herbeigeführt wird, dass kein Bedürfnis, zu dessen Befriedigung jenes Ding die Tauglichkeit hat, vorhanden ist.“ In solchem Fall wird das Gut wieder zur Sache.

Wenn wir den Menger'schen Ansatz für Güter übernehmen, dann bekommt Lockes Eigentumstheorie eine neue Dimension. Es ist erwähnenswert, dass die ersten drei Bedingungen von Menger in der Tat das Konzept des Unternehmertums oder der

Innovativität sind. Diese Bedingungen bestimmen, ob eine Person die Fähigkeit besitzt, in Dingen, die niemandem gehören, das Potenzial zu sehen, das zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse genutzt werden kann, einschließlich der Schaffung neuer Verwendungsmöglichkeiten für ein gegebenes Ding, d. h. der Schaffung neuer Bedürfnisse. In Abwesenheit auch nur einer Person, die eine solche Eigenschaft hat, kann nichts von dem, was in der natürlichen Umgebung vorhanden ist, zu einem Gut werden. Die vierte Bedingung kann jedoch nur erfüllt werden, wenn jemand bestimmte Handlungen vornimmt, d.h. sich bemüht, ein solches Ding zu besitzen, also in ein Gut zu verwandeln. Ohne diese Bedingung zu erfüllen, kann kein Ding ein Gut werden.

Betrachten wir aus dieser Perspektive zunächst die Locke'sche Klausel bezüglich der sogenannten freien Güter. Nach der Menger'schen Theorie müssten sie hier als freie Dinge bezeichnet werden. Sieht man von den hier und da bestehenden rechtlichen Beschränkungen des Zugangs zu solchen Dingen ab, so gibt es in der natürlichen Umwelt eine unendliche Anzahl von ihnen. Doch obwohl diese Dinge objektiv als Elemente der natürlichen Umwelt existieren, interessiert es die meisten Menschen überhaupt nicht, dass es sie gibt, und sie haben auch keine Ahnung, was mit ihnen geschieht. Wenn also solche Dinge durch die Kräfte der Natur oder durch die Handlungen anderer Menschen verschwinden, dann kann keine Rede davon sein, dass jemandes Interessen beeinträchtigt wurden, weil er der Möglichkeit beraubt wurde, sie für seine eigenen Zwecke zu nutzen. Das fehlende Bewusstsein, dass sie existieren und dass etwas mit ihnen geschieht, sowie das Versäumnis, etwas zu unternehmen, um sie zu erhalten, bestimmt - nach Mengers Theorie -, dass diese Dinge für die meisten keine Güter waren.

Wenn also irgendwo auf der Welt jemand eine Anwendung für ein beliebiges Ding findet und es sich aneignet, um es direkt oder nach irgendeiner Modifikation zur Befriedigung seines eigenen Bedürfnisses zu verwenden, dann sind an diesem Punkt alle vier Bedingungen von Menger erfüllt und das bisher nutzlose Ding wird aus der Welt der Dinge ausgeschlossen und geht in die Welt der Waren über. Seine Aneignung schadet niemandem und verletzt auch nicht jedermanns Freiheit, verstanden als die Freiheit, das zu nutzen, was der Allgemeinheit zur Verfügung steht. Denn was geschieht, ist aus der Sicht von Millionen von Stadtbewohnern, die den Wald nur aus dem Fernsehen kennen, analog zu dem Fall, in dem jemand einen verdrehten Baumstumpf und ein Stück Felsen aus einem bestimmten Wald nimmt, um daraus einen ausgefallenen Tisch in seinem Garten zu bauen. Für diese Millionen würden diese beiden besonderen Dinge, die aus diesem besonderen Wald genommen werden, niemals zu Waren werden.

Die Umwandlung eines Dings in eine Ware, d. h. der Akt der Schaffung einer Ware, ist ein hinreichender Grund, sie als Eigentum ihres Schöpfers zu betrachten, aus denselben Gründen, aus denen ein komponiertes musikalisches Werk oder ein geschriebener Roman als Eigentum des Autors betrachtet wird. Es spielt überhaupt keine Rolle, ob ein gegebenes Gut eine materielle Form hat und somit die Aneignung einiger Dinge erforderte (z.B. der oben erwähnte ausgefallene Tisch oder die Statue der Venus von

Milo), oder ob es keine materielle Form hat (z.B. ein rezitiertes Sonett). Es spielt auch keine Rolle, ob und wie viele der angeeigneten Dinge für andere übrig bleiben, denn diese anderen haben sie noch nie gebraucht und werden sie auch in Zukunft nicht brauchen.

Jeder Mensch verfügt zu jedem Zeitpunkt seines Lebens über all jene Dinge, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen (sie gehören niemandem) und zu Waren werden können. Dies ist ein objektiver Zustand, und seine Ursachen sind für das, was in der Zukunft geschehen kann, ohne Bedeutung.

Man kann jemandem nicht das wegnehmen, was er vorher nicht hatte, oder Möglichkeiten entziehen, die er in der Vergangenheit nicht genutzt hat, unabhängig von der Ursache. Es kann nicht als Verletzung meiner Freiheit oder eines meiner Rechte angesehen werden, wenn jemand zum Beispiel in Südafrika Gold abbaut oder im Meer Fische fängt, auch wenn sich herausstellt, dass dort das letzte Gold abgebaut oder der letzte Fisch gefangen wurde. Bisher habe ich mich nicht nur nicht dafür interessiert, diese Dinge zu meinen Gütern zu machen, sondern ich habe nicht einmal darüber nachgedacht, ob ich sie für irgendetwas brauche (erste Menger'sche Bedingung), also habe ich nichts getan, um sie aus meiner natürlichen Umgebung zu bekommen (vierte Menger'sche Bedingung). Wenn ich aber im Moment das Bedürfnis nach Gold hätte, würde die Tatsache, dass z.B. die Minen in Südafrika erschöpft sind, meine Freiheit nicht einschränken, dort nach Gold zu suchen, wo es noch sein könnte, z.B. auf dem Grund des Arktischen Ozeans, im australischen Inneren oder auf dem Mars. In einem solchen Fall würde es sich aber lohnen, erst einmal zu prüfen, ob es nicht billiger wäre, es an der Londoner Börse oder bei der Bank um die Ecke zu kaufen. Auf diesen letzten Punkt werden wir noch etwas zurückkommen.

In jedem der beschriebenen Fälle erweist sich die Locke'sche Eigentumstheorie in ihrer Gesamtheit als gültig, ohne dass es einer zusätzlichen Klausel bedarf. Außerdem würde es, wenn diese Klausel strikt befolgt würde, wie Nozick gezeigt hat, zu offenkundigen Absurditäten kommen.

Ich könnte zum Beispiel (Frage nur - von wem?) eine Entschädigung dafür verlangen, dass mir zu Unrecht die Freiheit genommen wurde, ein Dinosaurierkotelett zu essen, oder dafür, dass mir ein Tourist, der unwissentlich den Sand an seinen Schuhen vom Strand in Mallorca mitgenommen hat, die Möglichkeit genommen hat, diesen Sand zu verwenden, um damit die Perlmuscheln zu "impfen", die ich dort vielleicht ab dem nächsten Jahr züchten könnte. Genauso könnte ich einen Groll gegen meinen Nachbarn hegen, dass er mir kürzlich die Möglichkeit genommen hat, von ihm angeeignete Pilze aus dem Knyszyńska-Wald zu sammeln, von dem ich nur weiß, dass er irgendwo in Polen liegt. Genauso könnte ich von mir behaupten, dass ich gestern einen Kuchen gegessen habe und mir damit die Freiheit genommen habe, ihn heute zu essen. Auch in der Wissenschaft gibt es Grenzen des Absurden, obwohl Cicero wohl Recht hatte, als er sagte, dass "nichts so absurd ist, als dass es nicht aus dem Mund des Philosophen fallen könnte". (zitiert nach Wiker 2012, S.13). Machen wir also weiter.

Hier kommt ein zweites Argument, das sich auf die Menger'sche Warentheorie bezieht und dafür spricht, dass die Locke'sche Theorie des gerechten Erwerbs von Gütern als gültig angesehen werden kann. Tatsächlich besagt die Menger'sche Warendefinition, dass ein Ding nur dann zur Ware wird, wenn alle vier Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind, darunter u.a. die Bedingung des Bedürfnisses zu existieren. Wenn wir anstelle des Menger'schen Bedürfnisbegriffs als einen vom Menschen nicht völlig abhängigen Zustand<sup>2</sup> den Begriff des Bedürfnisses als einen Zustand einführen, in dem ein Mensch beschlossen hat, dass er etwas in einem materiellen oder immateriellen Sinne erreichen will und angemessene Anstrengungen unternimmt, um es zu erreichen (siehe 6.2), dann passt der Menger'sche Güterbegriff perfekt zu Locke'sche Theorie des gerechten Gütererwerbs.

Nur weil ein Ding für eine Person zum Gut geworden ist, heißt das nach der Theorie von Menger noch lange nicht, dass es automatisch auch für andere zum Gut wird oder dass es für andere dasselbe Gut ist. Denn ein Gut zu sein ist eine Eigenschaft eines Dings, die untrennbar mit einer bestimmten Person verbunden ist. Man kann mit Fug und Recht sagen, dass jedes Gut von seinem Besitzer gebrandmarkt wird, denn es unterscheidet sich von dem Ding, das zu diesem Gut geworden ist, sowohl in dem, wofür es benutzt wird, als auch in dem, was der Besitzer getan hat, um es zu besitzen.

Daher ist das, was für manche Menschen ein Gut ist, für andere nur ein Ding, das sie nicht brauchen. Man kann mit absoluter Sicherheit sagen, dass unter der unendlichen Anzahl von Dingen, die es auf der Welt gibt, für die meisten Menschen nur einige davon zu Gütern werden. Obwohl den Menschen oft bewusst ist, dass diese anderen Dinge ihr Leben besser, angenehmer, reicher usw. machen könnten, unternehmen sie keine Anstrengungen, um sie zu bekommen. Aus diesem Grund werden diese Dinge für sie nie zu Gütern werden. Dies gilt umso mehr für die Dinge, von denen die Menschen keine Ahnung haben. Kann der Vorwurf, dass die Aneignung bestimmter Dinge andere der Möglichkeit beraubt, ihre Bedürfnisse damit zu befriedigen, ernst genommen werden, wenn die anderen sich direkt oder indirekt<sup>3</sup> dafür entschieden haben, dass sie sie nicht brauchen?

Und schließlich der letzte Aspekt einer engen Beziehung zwischen einem Gut und seinem Besitzer, der bestimmt, dass das gleiche Ding im Besitz von zwei verschiedenen Personen zwei verschiedene Güter sind, weil jedes von ihnen für etwas anderes verwendet wird und jedes durch die unterschiedlichen Bemühungen seines Besitzers gewonnen wurde. Als Beispiel können wir zwei ähnliche Bernsteinstücke nehmen, von

---

<sup>2</sup> Dass dies so ist, wie Menger den Begriff "Bedürfnis" versteht, zeigt der folgende Passus (Menger 1871, S. 32): „Die Bedürfnisse entspringen unseren Trieben, diese aber wurzeln in unserer Natur; die Nichtbefriedigung der Bedürfnisse hat die Vernichtung, die mangelhafte Befriedigung die Verkümmerng unserer Natur zur Folge; seine Bedürfnisse befriedigen, heisst aber leben und gedeihen. Die Sorge für die Befriedigung unserer Bedürfnisse ist demnach gleichbedeutend mit der Sorge für unser Leben und unsere Wohlfahrt; sie ist die wichtigste aller menschlichen Bestrebungen, denn sie ist die Voraussetzung und die Grundlage aller übrigen.“

<sup>3</sup> Direkt: "Ich weiß aber will es nicht"; indirekt: "Ich habe keine Lust zu suchen, weil ich sowieso nicht alles bekomme."

denen eines im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eines Bernsteinbergbauunternehmers ausgegraben wurde und das andere von einem Touristen am Strand gefunden wurde. Ersteres wird eine Ware für den Verkauf an einen Juwelier und letzteres - ein Souvenir aus dem Urlaub, das der Urlauber zwischen anderen Schmuckstücken in sein Regal stellen wird. Was haben also die beiden Finder von zwei ähnlichen Bernsteinstücken den anderen vorenthalten?

Zu den bereits gemachten Ausführungen über die Unterschiede zwischen Gut und Ding sei hinzugefügt, dass etwas nur so lange ein Gut ist, wie es als Vermögenswert des Besitzers erhalten bleibt, auch wenn es nicht für bestimmte Zwecke verwendet wird. Die ganze Zeit über gehört es zur Güterwelt. Wird ein Gut hingegen nicht mehr benötigt und der Besitzer entledigt sich seiner, verliert es seinen Gütercharakter und wird trotz seiner vollen technischen Leistungsfähigkeit und seiner Nutzbarkeit wieder zu einem Ding<sup>4</sup>. Die meisten Menschen entledigen sich unnötiger Dinge im vollen Bewusstsein ihrer Nützlichkeit für bestimmte Zwecke und geben sie entweder kostenlos an andere weiter oder werfen sie sogar weg. Nimmt jemand eine solche Sache in Besitz, die niemandem gehört, so gewinnt sie für ihn den Gütercharakter zurück, ohne die Interessen anderer zu verletzen.

Die bisher angeführten Argumente unterstützen weitgehend die von Locke verwendeten Argumentationen. Ich stimme mit ihm völlig überein, dass das Recht auf Eigentum direkt aus dem Recht auf Leben abgeleitet wird und dass der Erwerb von Eigentum im Moment der Aneignung von etwas, das niemandem gehört, stattfindet<sup>5</sup>. Auch dem Argument von Locke, dass die Quelle des Eigentumsrechts die für das angeeignete Gut geleistete Arbeit ist<sup>6</sup>, kann nichts vorgeworfen werden. All diese Argumente sollen nur ergänzt werden durch die Feststellung aus der Menger'schen Warentheorie, dass, bevor ein Ding zu einem Gut wird, in das Arbeit hineingesteckt wurde, d.h. bevor die vierte Bedingung von Menger erfüllt ist, der Besitzer zunächst die ersten drei Bedingungen erfüllen muss, die darauf hinauslaufen, dass ein bestehendes Bedürfnis durch das angeeignete Ding befriedigt werden kann. Diese Bedingung wird gegenstandslos, wenn man bedenkt, dass diese Bedingungen implizit erfüllt sind, wenn die Arbeit bereits geleistet wurde.

Was den hier vorgestellten Ansatz jedoch definitiv von Lockes Position unterscheidet, ist seine Aneignungslegitimitätsklausel. Wie bereits oben erwähnt, machte Locke die Legitimität der Aneignung von Gütern davon abhängig, dass anderen eine ausreichende Menge an nicht minderwertigen Gütern zur Verfügung steht. Infolgedessen kann dieses

---

<sup>4</sup> „Es verliert demnach ein Ding seine Güterqualität, erstens, wenn durch eine Veränderung im Bereiche der menschlichen Bedürfnisse der Erfolg herbeigeführt wird, dass kein Bedürfnis, zu dessen Befriedigung jenes Ding die Tauglichkeit hat, vorhanden ist.“ (Menger 1871, S. 3).

<sup>5</sup> “And it is plain, if the first gathering made them not his, nothing else could. (...) The labour that was mine, removing them out of that common state they were in, hath fixed my property in them.” (Locke 1690, S. 27)

<sup>6</sup> “Whatsoever, then, he removes out of the state that Nature hath provided and left it in, he hath mixed his labour with it, and joined to it something that is his own, and thereby makes it his property. (Locke 1690, S. 26)



Recht, wie Nozick zu Recht gezeigt hat, immer in Frage gestellt werden. Wenn wir aber von der Menger'schen Warentheorie ausgehen, ist es berechtigt zu sagen, dass die Aneignung von etwas, d.h. die Verwandlung eines Dings in ein Gut, niemanden der Möglichkeit beraubt, andere Dinge, die sich in der Umwelt befinden, für seine eigenen Bedürfnisse zu nutzen. Denn diese sind unendlich zahlreich, und es hängt nur von der Kreativität des Menschen ab, was und zu welchem Zweck sie eingesetzt werden. Die Locke-Klausel wird damit gegenstandslos, da sie immer erfüllt ist. Da die Aneignung eines Dinges dieses in das Gut desjenigen verwandelt, ist dies eine hinreichende Bedingung, um es als sein ausschließliches Eigentum zu betrachten.

Darüber hinaus gibt es ein weiteres Argument für die Anerkennung der Legitimität der Aneignung von Dingen, die niemandem gehören, zum persönlichen Gebrauch, ohne auf die Locke-Klausel zu schauen. Es wurde bereits erwähnt, dass ein Ding erst dann zu einem Gut wird, wenn jemand ihm eine zusätzliche Eigenschaft verleiht, indem er seine Nützlichkeit bei der Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses wahrnimmt, die das Ding vorher nicht hatte. So wird der Mensch zum Schöpfer dieses Gutes. Dieser Akt der Schaffung eines Gutes oder der Umwandlung einer Sache in ein Gut ist analog zur Herstellung einer Skulptur aus einem Stück Holz oder Stein oder zum Malen eines Bildes oder zum Schreiben eines Buches. Es kann nicht geleugnet werden, dass der einzige Schöpfer und damit der Eigentümer des geschaffenen Werks sein Autor ist, ebenso wenig wie geleugnet werden kann, dass das Werk etwas völlig anderes ist als das Material, aus dem es geschaffen wurde. An diesem Beispiel wird deutlich, was ein Ding von einem Gut unterscheidet und woraus das Recht auf Eigentum an diesem Gut resultiert, sowie wie diese Rechte an den Rechten anderer Menschen sind.

Es wäre absurd zu behaupten, dass irgendjemand das Recht hat, den Schöpfer der Venus von Milo zu beanspruchen, weil er sich ein Stück Alabaster angeeignet hat, oder den Schöpfer der Dame mit Hermelin, weil er sich Leinwand, Leim und Farbe angeeignet hat, oder schließlich Shakespeare, dass er das Papier, auf dem er "Macbeth" aufgezeichnet hat, in Besitz genommen hat, mit der Begründung, dass diese Künstler ihm die Möglichkeit genommen haben, aus diesen Materialien - respektive - eine Treppenstufe, einen Couchbezug bzw. Origami-Puzzle herzustellen. Die Locke-Klausel gilt, wie bereits erwähnt, nicht für Güter, sondern für Dinge und ist immer erfüllt, und der Schöpfer eines jeden Gutes hat ein unveräußerliches Recht darauf.

Zwei weitere Argumente sprechen für die Anerkennung der Legitimität des Eigentumserwerbs an Gütern, die durch eigene Anstrengungen erworben wurden. Das Vorhandensein von freien Dingen in der Natur bedeutet nur, wie bereits erwähnt, dass jeder von ihnen Gebrauch machen kann. Die Bedingung für die Nutzung jeder Sache ist jedoch, ein den Umständen entsprechendes Opfer in Form der eigenen Anstrengung zu bringen. Auch das Manna in der Wüste wurde den Israeliten nicht umsonst gegeben, denn es musste zuerst gesammelt und erst dann konnte es gegessen werden. Ohne diesen Aufwand bleiben die Dinge immer Dinge. Dies führt unter anderem dazu, dass viele Menschen, wie oben bereits erwähnt, bewusst auf viele Dinge verzichten. Andererseits bedeutet die Tatsache, dass sich jemand eine Sache angeeignet und sie zu

einem Gut gemacht hat, nicht notwendigerweise, dass anderen die Möglichkeit genommen wird, dieses Gut für ihre eigenen Bedürfnisse zu nutzen.

Im Gegenteil, in vielen Fällen ist es möglich, ein Gut mit weniger Aufwand zu erhalten, gerade weil sich jemand ein Ding angeeignet und es in das Gut verwandelt hat. Dies zeigt sich etwa im Beispiel eines Jägers, der einen erlegten Hasen gegen den von einem Imker gesammelten Honig eintauscht. Jede Person in diesem Beispiel eignet sich eine gegebene Sache an und macht sie für sich selbst zu ihrem Gut, aber durch den Austausch gegen das, was die andere Person hat, profitieren beide. Der Vorteil für den Jäger ist, dass er nicht die Imkerei erlernen muss, um etwas Honig zu essen, und der Vorteil für den Imker ist ebenfalls, dass er nicht im Wald hinter Tieren herjagen muss. So spart jeder von ihnen jenen Teil des Aufwandes, den er betreiben müsste, um Eigentümer des durch Tausch erhaltenen Gutes zu werden, wenn er es persönlich in seiner natürlichen Umgebung erhalten wollte<sup>7</sup>. Die Quelle dieser Vorteile liegt darin, dass sich jeder Mensch in jeder Hinsicht von anderen Menschen unterscheidet und es die natürliche Vielfalt der Menschen ist, die die Voraussetzungen für Spezialisierung schafft. Wenn man also davon ausgeht, dass z.B. ein Jäger und ein Imker auf einer Insel die einzigen Bewohner sind, ist das nicht ein klarer Beweis dafür, dass die Aneignung von Irgendetwas die anderen nicht nur nicht einschränkt, sondern sogar zu einer Quelle zusätzlichen Nutzens für sie wird?

Es ist genau dieser Mechanismus des gegenseitigen Nutzens, der sich aus der Spezialisierung und dem Austausch der Effekte der eigenen Arbeit gegen die Effekte der Arbeit eines anderen ergibt, der zum wichtigsten Faktor in der wirtschaftlichen und zivilisatorischen Entwicklung der Welt geworden ist. Wann immer und wo immer das Recht auf Eigentum geschützt wurde, das das wichtigste Element der Fundamente einer auf freiwilligem Tausch basierenden Wirtschaft ist, herrschte Frieden, und die Wirtschaft und Zivilisation blühten auf und entwickelten sich dynamisch. Wo das Recht auf Eigentum nicht respektiert oder unter dem Einfluss von Ideologien, die seinen natürlichen Charakter untergraben, sogar liquidiert wurde, wurde immer gleichzeitig das Recht auf Leben sowohl im Mikro- (Diebstähle, Raubüberfälle, Morde) als auch im Makromaßstab (Eroberungen, Revolutionen) verletzt, und die Welt ging dann in ihrer Entwicklung zurück. Und das ist auch heute noch der Fall. Und der Grund ist immer derselbe: Trotz der eindeutigen historischen Beweise für die Gültigkeit der These über die natürliche Beziehung zwischen dem Recht auf Eigentum und dem Recht auf Leben und deren segensreichen Einfluss auf die Entwicklung der Zivilisation wollen Philosophen verschiedener Richtungen, darunter auch christliche, das absolute Dekalogverbot "Du sollst nicht stehlen", das das Recht auf Eigentum ausdrücklich schützt, nicht akzeptieren. Stattdessen wird immer wieder versucht, unterschiedliche

---

<sup>7</sup> Die These in diesem Absatz widerspricht der u. a. von der Österreichischen Schule vertretenen Werttheorie und der damit verbundenen Tauschtheorie, wonach die Bedingung für den Tausch ein Gewinn aus dem Tausch ist, verstanden als Wertzuwachs (vgl. Menger 1871, Fußnote auf S. 158), der zudem ungerecht unter den Kontrahenten verteilt sein kann (vgl. O'Boyle 2008, S. 18: : "Without that gain, the exchange cannot be carried out. However, without a limit to the extent of that gain and its origins, some persons in the exchange process are able to take more than their due while others are left with less.").

Wirtschaftssysteme zu entwerfen, in denen die Eigentumsrechte durch staatliches Recht in unterschiedlichem Maße eingeschränkt oder sogar abgeschafft werden. Die Basis für solche Lösungen ist immer eine Art Ideologie in einem wissenschaftlichen Gewand. Natürlich geht es hier um die Verletzung von Eigentumsrechten zu Umverteilungszwecken, also um solche, die über die Notwendigkeit hinausgehen, das normale Funktionieren des Machtapparates zu gewährleisten.

Ein extremes Beispiel dafür ist das kommunistische System ohne Privateigentum in der marxistischen oder maoistischen Version, das immer mit dem Raub von Privateigentum und Massenmorden beginnt und mit einem sozialen und wirtschaftlichen Zusammenbruch endet (z. B. UdSSR, Kambodscha, Nordkorea, Kuba und viele andere). Weniger drastisch sind die Systeme in Ländern mit sogenannter Marktwirtschaft, die formal einen gesetzlichen Schutz des Privateigentums vorsehen. Dieser Schutz gilt jedoch nur für den Teil des Eigentums, der nach der Übertragung der öffentlichen Zwangsabgaben verbleibt. Da dieser Teil aber nirgends spezifiziert ist, ist der Rechtsschutz des Eigentums faktisch eine Fiktion, die allein vom Ermessen der öffentlichen Hand auf verschiedenen Ebenen abhängt, die ihn jederzeit und in beliebigem Umfang durch Rechtsakte unterschiedlicher Art reduzieren kann.

Es spielt keine Rolle, von welcher philosophischen Position aus eine Politik der gesetzlichen Verletzung der Eigentumsrechte derjenigen gerechtfertigt wird, die als zu viel besitzend erachtet werden, um in verschiedenen Formen diejenigen zu unterstützen, die als berechtigt erachtet werden, eine solche Unterstützung zu erhalten. In der sogenannten Mainstream-Ökonomie stützt sich diese Rechtfertigung auf die Grenznutzentheorie, die fast gleichzeitig von W. Jevons, L. Walras und C. Menger formuliert wurde. (Blaug 2000, S. 296). Die Schlussfolgerungen dieser Theorie finden unter anderem in der Wohlfahrtsökonomie, der Public-Choice-Theorie und in der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie Anwendung. Die Vertreter des ökonomischen Personalismus hingegen sehen eine solche Rechtfertigung in den moralischen Geboten der Bibel, überschüssigen Reichtum mit denjenigen zu teilen, die zu wenig haben, um in Würde zu leben.

Abgesehen von den ideologischen Grundlagen gibt es bei jedem Umverteilungssystem, das im realen Wirtschaftsleben anzutreffen ist, nicht nur die totale Subjektivität über den Inhalt von Begriffen wie "Überfluss", "Reichtum", "Armut", "menschenswürdiges Leben" oder anderen, die das Ausmaß der Umverteilungsaktionen bestimmen, sondern vor allem die grobe moralische Heuchelei der Befürworter dieses Ansatzes. Die Heuchelei besteht darin, dass die moralische Tugend, die Ergebnisse der eigenen Anstrengungen freiwillig mit den Bedürftigen zu teilen, durch eine auf Zwang basierende institutionelle Wohltätigkeit ersetzt wird, bei der Menschen Wohltätigkeit auf Kosten anderer leisten, während sie selbst einen Teil dieser Ressourcen in Form von Löhnen verbrauchen, die sie für die Arbeit in diesen Institutionen erhalten. Das Ergebnis ist, dass von jeder Einheit Geld, die in Form von Zwangssteuern eingenommen wird, höchstens die Hälfte an die Empfänger geht, weil der Rest die Kosten des gesamten Umverteilungssystems decken muss.

Beim derzeitigen Stand der Dinge ist das Eigentum also allenfalls das Ergebnis einer willkürlichen Entscheidung des Gesetzgebers. Wenn er es aus sogenannten gesellschaftspolitischen Gründen für ratsam hält, schützt er die Eigentumsrechte in dem Maße, wie er es unter den gegebenen Bedingungen für angemessen hält. Ändert sich das politische System, können die Eigentumsrechte im Namen der gleichen Gründe beliebig verändert, eingeschränkt oder ganz abgeschafft werden.

Kehren wir jedoch zum Hauptthema zurück, nämlich zur Erörterung der Gründe, warum das Recht auf Eigentum an dem, was durch eigene Anstrengungen gewonnen wurde, absolut geschützt werden sollte. Dieses Recht wird auch durch ein Argument von außerhalb der Wirtschaft gestützt, das jedoch mit dem oben bereits Gesagten zusammenhängt. Einer der objektiven Prozesse, die sich in der Welt abspielen, ist der Prozess der Evolution der Arten in der materiellen Lebenswelt. Das Wesen dieses Prozesses ist die ständige Notwendigkeit für die Individuen jeder Art, sich an die sich ändernden Umweltbedingungen anzupassen. Einer der wichtigsten Faktoren der Evolution ist gerade die Aneignung bestimmter Dinge durch einige Individuen der gleichen oder anderer Arten, so dass die nächsten nach anderen Lösungen suchen müssen, um ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Dank dieser Tatsache hat sich die Welt sowohl biologisch als auch wirtschaftlich weiterentwickelt. Das Recht auf Eigentum ist eine objektive Folge des Lebens und eine notwendige Bedingung für seine Entwicklung in der gesamten belebten Welt, und damit auch in der menschlichen Welt. Daher sind Versuche, eine Ausrede dafür zu finden, sinnlos. Es sei denn, jemand fühlt sich stark genug, den Prozess der Evolution der Welt aufzuhalten.

Abschließend soll noch ein Argument angeführt werden, dass das Eigentumsrecht eine notwendige Folge und Bedingung des Rechts auf Leben ist. Rein formal gesehen gibt es keinen Unterschied zwischen der Aneignung der eingeatmeten Luft, des getrunkenen Wassers oder irgendeiner Nahrung und der Aneignung eines Schleudersteins, des gegrabenen Goldes, eines Grundstücks für den Bau eines Hauses oder irgendetwas anderem, das eine Person durch eigene Anstrengung erworben hat. Die Anerkennung der Legitimität eines solchen Eigentumserwerbs unter irgendeiner ausschließenden Bedingung macht es daher sofort notwendig, anzuerkennen, dass jeder Mensch in der Illegalität lebt, da er andere der Freiheit beraubt, das zu nutzen, was er sich durch Essen, Trinken und Atmen angeeignet hat und was mehr oder weniger zu einem festen Bestandteil seines Körpers geworden ist. Die Infragestellung des objektiven Charakters des Eigentumsrechts an einer Sache, die zur Befriedigung irgendeines Bedürfnisses erworben wurde, führt unweigerlich zur Infragestellung des Rechts zu atmen. Denn Luft ist das gleiche Element der materiellen Welt wie jede andere Form von Materie. Jede andere Lösung der Eigentumsfrage kann nur auf Willkür beruhen.

Um die Überlegungen zum Eigentum zusammenzufassen, muss festgestellt werden, dass sich jeder Mensch, wann immer ein Bedürfnis besteht, in einem bestimmten objektiven Zustand befindet, in dem er dieses Bedürfnis befriedigen will. Eines der Elemente dieses objektiven Zustands ist das, was dieser Mensch besitzt und was er in Besitz nehmen kann, also das gesamte noch nicht beherrschte Universum. Es ist ein

objektiver Zustand der Natur. Dieser Zustand unterliegt nicht der Bewertung in ethischen und moralischen Begriffen, das heißt, in Begriffen von Wahrheit und Unwahrheit, Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, Gleichheit und Ungleichheit; er ist einfach so, wie er ist. Es ist daher sinnlos, in der Vergangenheit zu versuchen, irgendein Element dieses Naturzustandes, und damit auch des Eigentums, zu rechtfertigen. In der Tat, wenn wir dieser "Logik der Rechtfertigung" folgen, kommen wir zwangsläufig zu der Frage nach der Rechtfertigung des sogenannten "Urknalls", mit dem nach der aktuellen wissenschaftlichen Theorie unsere Welt begann.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als zu erkennen, dass sich jeder Mensch, ausgehend von einem beliebigen objektiven Zustand, in dem er sich gerade befindet, beliebige Ziele setzen kann, die er erreichen möchte, und sich dann konsequent darum bemüht, sie zu erreichen. Durch solche Bemühungen, egal wer er oder sie ist oder was er oder sie im Moment hat, gibt sich jeder die Chance, das gewählte Ziel zu erreichen. Es ist jedoch zu betonen, dass niemand jemals eine Garantie dafür gegeben hat, dass dies geschehen wird. Das Einzige, was absolut sicher ist, ist, dass in einem unbekanntem Moment jeder sein Leben beenden wird. Dies ist die einzige gleiche Chance, die jedes Lebewesen hat.

## 4.2 Eigentum im Lichte der Lehre von der Gemeinwohlbestimmung der Güter

Bei der Suche nach einer Rechtfertigung für das Privateigentum wurde im vorangegangenen Abschnitt dieser Arbeit die Argumentation von J. Locke in seiner Theorie des gerechten Gütererwerbs verwendet, ergänzt durch die Güterlehre von K. Menger. Diese Kombination führte zu einer kohärenten Theorie des Eigentums, nach der das Eigentumsrecht im Moment der Aneignung eines Dinges, das niemandem gehört, entsteht, um es zur Befriedigung eines persönlichen Bedürfnisses der Person zu nutzen, die dieses Ding zu einem Gut gemacht hat. Das verwendete Argument ist genau dasjenige aus der Gütertheorie von K. Menger, dass die Aneignung eines Dinges bedeutet, ihm eine zusätzliche Eigenschaft zu geben, die es noch nicht hatte, nämlich eine Nützlichkeit, die es zu einem Gut macht. Für die modellhafte Argumentation reicht ein solches Argument aus, um den Begriff des Eigentums in dem ihm gegebenen Sinn weiter zu verwenden. Hier aber lohnt es sich, dieses Problem zu entwickeln, da es für jede Disziplin der Sozialwissenschaften grundlegend ist. Dies ist umso notwendiger, als das Recht auf Privateigentum wahrscheinlich nicht hoch geachtet wird, sondern nur so lange anerkannt und geschützt wird, wie es für die Machthaber bequem ist.

Der berühmteste Vertreter des ökonomischen Personalismus, Papst Johannes Paul II., widmete dem Eigentum in seinen zahlreichen Ansprachen und Enzykliken viel Raum. Sein Ansatz zu diesem Thema basiert auf der Lehre von der Gemeinwohlbestimmung der Güter (*Sollicitudo Rei Socialis*, Nr. 9). Diese Lehre leitet sich von der Schöpfungslehre ab, nach der alle äußeren Güter vom Gott geschaffen wurden, um dem Menschen zu dienen. Eine ähnliche These wurde von Aristoteles (*Politik*, 1256b) aufgestellt, mit dem Unterschied, dass sie sich nicht auf Gott, sondern auf die Natur bezog. Einer der Kirchenlehrer, der heilige Ambrosius, erinnerte als offensichtliche Wahrheit daran, dass "Gott die Erde für alle Menschen geschaffen hat", und erklärte an anderer Stelle, dass "die Natur das gemeine Recht gebar und Usurpation (menschlicher Wille) schuf das Privatrecht"

Der heilige Thomas von Aquin, der die Philosophie von Aristoteles ins Christentum verpflanzte, leitete daraus zwei Menschenrechte in Bezug auf die Güter ab. Das erste ist das Recht, materielle Güter zu produzieren und zu verteilen, mit dem das Recht auf Privateigentum an Gütern verbunden ist. Um die Notwendigkeit eines solchen Rechts zu begründen, verwendet Aquin drei Argumente pragmatischer Natur und wiederholt sie *de facto* nach Aristoteles (*Politik*, II. 2). Erstens ist der Mensch eher geneigt, Güter zu erwerben und zu schaffen und sich mehr um sie zu kümmern, wenn sie sein Eigentum sind, als wenn sie Gemeineigentum sind. Zweitens trägt das Privateigentum zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei, da bekannt ist, was wem gehört und wer dafür verantwortlich ist. Drittens schließlich sorgt das Privateigentum für mehr Harmonie und sozialen Frieden, wenn sich jeder um seine eigenen Interessen kümmert und auf sich selbst angewiesen ist. Diese Argumente werden bis heute wiederholt, auch in den Schriften zeitgenössischer Vertreter des ökonomischen Personalismus (siehe u.a. Finn 1999, Sorondo 2003, Dougherty 2003, Lisak 1999).

Das zweite Recht eines jeden Menschen ist das Recht, externe Güter zu nutzen. Der hl. Thomas führt hier jedoch einen wichtigen Vorbehalt ein, der in der Soziallehre der Kirche voll akzeptiert worden ist. Er erklärt, dass es dem Menschen freisteht, seinen Besitz zu nutzen, um seine eigenen Bedürfnisse und die seiner Familie zu befriedigen, aber wenn er mehr hat, als er braucht, und es andere gibt, die weniger haben, als sie brauchen, hat er die moralische Pflicht, diesen Überschuss mit den Bedürftigen zu teilen. Es ist recht bezeichnend, wie Finn (1999, S. 82) hervorhob, dass der heilige Thomas nicht über die Rechte derer schrieb, die wenig haben, sondern über die Pflichten derer, die viel haben.

In diesem Fall machte der heilige Thomas jedoch eine Ausnahme, nämlich das Recht, sich im Falle von Lebensgefahr das Eigentum eines anderen anzueignen. Er schreibt in Theologische Summe (zitiert nach: Sorondo 2003, S. 13): "Wenn das Bedürfnis so offensichtlich und dringend ist, dass es sofort mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln befriedigt werden muss, dann wird es legal, dieses Bedürfnis mit Dingen zu befriedigen, die einem anderen gehören, indem man sie heimlich oder offen wegnimmt; in einem solchen Fall ist es kein Diebstahl oder Raub, weil das, was derjenige wegnimmt, um sein Leben zu bewahren, kraft eben dieses Bedürfnisses sein Eigentum wird. ... Im Angesicht [solcher] Not sind alle Dinge Gemeingut. (eigene Übersetzung, RS). Heilige Thomas hält eine solche Begründung für ausreichend und entwickelt dieses Thema nicht weiter.

Der Ansatz des heiligen Thomas steht in vollem Einklang mit der christlichen Lehre, die das menschliche Leben in der Hierarchie der Werte auf eine höhere Stufe stellt als das Eigentum. Er ist auch völlig im Einklang mit dem sogenannten gesunden Menschenverstand, der in einem solchen Fall nicht unbedingt ethische oder religiöse Begründungen verlangt. Die Beseitigung eines Zustandes der unmittelbaren Bedrohung des Lebens erfordert keine außergewöhnlichen Maßnahmen, so dass der Schaden am Eigentum, der durch die Aneignung von Dingen, die zur Beseitigung einer solchen Bedrohung notwendig sind, verursacht wird, nicht signifikant ist. Aus diesem Grund wurde in keiner Kultur eine solche Verletzung des Eigentums eines anderen als Diebstahl angesehen. Davon zeugt zum Beispiel der Passus aus dem Markusevangelium (Mk 2,23-28), in dem der Evangelist die Situation beschreibt, in der Jesus die Apostel rechtfertigt, die am Sabbat Ähren abrissen, als sie hungrig waren. Die Pharisäer werfen Jesus nicht vor, dass er den Aposteln das Abreißen der Ähren erlaubte, sondern dass er dies am Sabbat tat. Ähnlich verhält es sich z.B. im polnischen Strafrecht, wo die Beschlagnahmung von Eigentum von geringem Wert wegen geringer sozialer Schäden nicht bestraft wird (Artikel 1 §2 des KKK).

Die Haltung des hl. Thomas zum Eigentum ist also klar; das Recht kann nur verletzt werden, wenn menschliches Leben auf dem Spiel steht. Außer in diesem einen Fall hat niemand das Recht auf Güter, die einem anderen gehören. Diejenigen, die Güter besitzen, haben jedoch die moralische Pflicht, sie mit den Bedürftigen zu teilen.

Leider gab die Ausnahme des heiligen Thomas den Anstoß, die Kluft im Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigentums zu vergrößern, indem man von der "Sprache der Pflichten" der Besitzer von Gütern zu denen, die sie nicht haben, zur "Sprache der Rechte" der letzteren überging.

Die ersten Anzeichen der "Sprache der Rechte" tauchten bereits im Mittelalter auf, aber erst in der Neuzeit wurde sie im Diskurs über sozioökonomische Fragen dominant (Finn 1999, S. 82). Dies lag vor allem am französischen Kommunismus, der sich seit dem 18. Jahrhundert entwickelte und für den die Marx'sche Mehrwerttheorie eine starke Stütze wurde (Marx 1951 [1867]). Andererseits begann die Sprache der Rechte auch vom christlichen Personalismus verwendet zu werden. Ein bedeutender Schritt in diese Richtung war die Enzyklika *Rerum novarum* von Leo XIII. von 1891, in der der Papst als Antwort auf die wachsenden sozialen Spannungen, die durch die industrielle Revolution und den sich dynamisch entwickelnden Kapitalismus verursacht wurden, zum ersten Mal die sogenannte "Arbeiterfrage" ansprach. Johannes Paul II. griff dieses Thema in drei Enzykliken wieder auf: *Laborem exercens* (1981), *Sollicitudo rei socialis* (1987) und vor allem *Centessimus Annus* (1991). Bezeichnend ist auch, wie G. Gronbacher (1999, S. 249) feststellte, dass sich der ökonomische Personalismus trotz einer völlig anderen philosophischen Grundlage ausgiebig der marxistischen Terminologie bedient.

Lassen wir Kommunismus und Marxismus beiseite und befassen wir uns mit dem ökonomischen Personalismus. Diese Strömung ist in Fragen des Eigentums und der Nutzung von Gütern viel weiter gegangen als der heilige Thomas. Der heilige Thomas rechtfertigte die Aneignung des Eigentums eines anderen nur in einem extremen Fall von Lebensgefahr. Im Allgemeinen glaubte er jedoch, wie seine Vorgänger, z. B. der hl. Ambrosius (Finn 1999, S. 82), dass der Mensch die moralische Pflicht hat, Güter mit denen zu teilen, die unter Armut leiden. Der ökonomische Personalismus hingegen hat aus den gerechten moralischen Imperativen, den Bedürftigen zu helfen, das Recht abgeleitet und räumt einer Vielzahl von Menschen das Recht ein, das Eigentum eines anderen zu nutzen, und beruft sich dabei auf die unveräußerliche Würde der menschlichen Person, aus der sich u. a. das Recht auf ein würdiges Leben ableiten soll

Die wohl extremste Position in dieser Frage vertritt Sorondo (2003, S. 10), der schreibt: "Alle Menschen und damit auch die bescheidensten Menschen haben das Recht, das zu nutzen (und ich sage "nutzen" und ausdrücklich nicht "besitzen"), was sie für ein würdiges Leben für sich und ihre Familien brauchen. Niemand darf verdrängt oder ausgeschlossen werden. Daher ist ein Wirtschaftssystem, das nicht perfekt sicherstellt, dass alle Familien das haben, was für eine menschliche Existenz notwendig ist, ein ungerechtes System." Diesem Passus ist eine Argumentation mit Bezug auf die Bibel vorangestellt, aus der der Autor schließt, dass dieses Gesetz eine einfache Folge der Tatsache ist, dass alles, was Gott geschaffen hat, dem Menschen zur Verfügung gestellt wurde.



Abgesehen von den extremen Materialisten, für die der Mensch sogar ein schädlicher Eindringling in diese Welt ist, scheint niemand die Tatsache in Frage zu stellen, dass alle sogenannten äußeren Güter, d.h. alle Gaben der Natur, dem Menschen dienen sollen. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Verfechter solcher Ansichten wie die oben zitierte von Sorondo zu vergessen scheinen, dass man sich, um irgendeine dieser Gaben der Natur zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu nutzen, zumindest bücken und sie sammeln muss. Der Mensch muss also sowohl im einfachsten als auch in allen anderen Fällen eine gewisse körperliche und geistige Anstrengung aufbringen, um sich diese äußeren Güter anzueignen und sie so umzuformen, dass sie zur Befriedigung seiner Bedürfnisse geeignet sind.

Das offensichtlichste und elementarste Bedürfnis eines jeden Menschen ist es, das eigene Leben und das seiner Angehörigen zu erhalten. Dies ist nur möglich, wenn die aus eigener Kraft gewonnene Nahrung, das Wasser oder die Kleidung von demjenigen, der sich darum gekümmert hat, ungehindert genutzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist die offensichtliche Voraussetzung dafür, dass sowohl die Grundbedürfnisse des Überlebens einer Person als auch alle anderen Bedürfnisse befriedigt werden können, dass das Eigentumsrecht an dem, was diese Person zu diesem Zweck erworben hat, von anderen respektiert wird. Wenn wir also anerkennen, dass das Recht auf Leben ein natürliches Recht eines jeden Menschen ist, und das ist ziemlich schwer zu leugnen, dann muss dem Eigentumsrecht der gleiche Charakter verliehen werden. Sonst führt es unweigerlich zu ständigen Kriegen und Fehden. Genau aus diesem Grund scheint das Recht Schutz in Form des absoluten göttlichen Gebots "Du sollst nicht stehlen" gefunden zu haben.

Das Recht auf Leben und das Recht auf Eigentum müssen daher zu den natürlichen Grundrechten gezählt werden, nicht unbedingt, weil sie von Gott oder der Natur gegeben sind, sondern weil sie aus dem Wesen des Lebens selbst resultieren, das nur bestehen und sich entwickeln kann, wenn diese Rechte von anderen respektiert werden. Sie müssen daher absolut sein. In diesem Zusammenhang ist es schwer zu verstehen, dass Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika *Rerum novarum* vier Argumente für die These anführt, dass die Quelle des Privateigentums das Naturrecht ist, und dennoch diesem Recht nicht diesen Charakter zugesteht (*Rerum novarum*; 3-11).

Es ist auch erwähnenswert, dass der Erwerb von Eigentum durch eigene Anstrengungen nicht das Recht anderer verletzt, die eigenen Bedürfnisse mit den Dingen zu befriedigen, die übrig bleiben (vgl. den vorherigen Punkt dieses Kapitels). Er verstößt also nicht gegen das Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Güter. Diese Behauptung bleibt auch dann gültig, wenn das betreffende Gut das einzige seiner Art an einem bestimmten Ort ist und somit seine Aneignung durch eine Person andere Menschen von der Möglichkeit abschneidet, eben dieses Gut zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse zu nutzen. Nachahmung ist zweifellos einfacher, als nach anderen Lösungen zu suchen, aber das bedeutet keineswegs, dass der Wunsch, das Gleiche zu tun, was jemand anderes getan hat, als ausreichender Grund angesehen werden muss, das Eigentum eines anderen zu verletzen. Wenn jemand den einzigen Fisch im Teich gefangen hat, um ihn

allein oder mit jemand anderem zu essen, bedeutet das nicht, dass jemand anderes das Recht haben könnte, ihn ihm wegzunehmen, weil es nur einen Fisch gab und derjenige, der ihn nimmt, ihn auch essen möchte. Die Tatsache, dass derjenige, der diesen beispielhaften Fisch gefangen hat, ihn sich nimmt, schränkt andere Menschen nicht ein, ihren Hunger mit dem zu stillen, was noch vorhanden ist und niemandem gehört. Dies kann z.B. durch das Jagen von Tieren, das Suchen von Pilzen oder das Pflücken von Früchten, Beeren oder anderen essbaren Pflanzen geschehen. Das Gleiche gilt für alle anderen Fälle. Ich glaube nicht, dass es jemandem einfallen würde, jemandem das Portemonnaie mit dem Geld zu nehmen, weil er arbeitslos ist und nichts zum Brot kaufen hat. Die Tatsache, dass jemand Geld hat, schränkt in keiner Weise das Recht dieser arbeitslosen Person ein, verschiedene anständige Dinge zu tun, die es ihr erlauben, "Geld zu verdienen". Das Argument, dass z. B. ein Philosoph oder Chemieingenieur nicht als Arbeiter arbeiten kann, weil es seine Würde verletzt, ist Unsinn und zeigt ein völlig falsches Verständnis des Begriffs Würde, der weiter unten diskutiert wird.

Wenn wir über das natürliche Recht auf Leben und das Eigentumsrecht, das dieses Recht bestimmt, schreiben, lohnt es sich, zu betonen, dass die Ausübung dieser Rechte keine negativen Konsequenzen für andere mit sich bringt; sie erlegt ihnen keine Verpflichtungen oder Einschränkungen auf und erfordert auch kein Handeln ihrerseits. Die einzige Einschränkung, wenn man es so nennen kann, besteht darin, diese Rechte zu respektieren und sie somit nicht zu verletzen.

Daraus folgt, dass es genügt, das Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Güter in das Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Dinge umzubenennen, und dann wird alles logisch und verständlich. Es wird sich dann herausstellen, dass jeder das natürliche Recht hat, sich das anzueignen, was er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse gebrauchen kann, dies aber so zu tun, dass das Eigentum anderer nicht angetastet wird. Denn was anderen bereits gehört, gehört nicht zur Welt der Dinge, sondern zur Welt der Güter und unterliegt nicht diesem Prinzip. Andernfalls wird ein friedliches Zusammenleben der Menschen und der Aufbau sozialer Bindungen unmöglich, und genau damit haben wir es in der im Leviathan beschriebenen Hobbes'schen Welt zu tun, in der "(...) es keine Kultur auf Erden gibt, keine Schifffahrt, keine Kunst, Vergewaltigung und Mord herrschen, und das menschliche Leben einsam, arm, schrecklich, brutal und kurz ist, in dem jeder jeden bekämpft" (zitiert nach Samuelson und Nordhaus 1992, S. 305). Im Gegensatz zu Hobbes' Diagnose ist der Grund dafür jedoch nicht das Fehlen eines Staates, sondern gerade die Verletzung des Eigentums eines anderen. Wenn wir also davon ausgehen, dass die Beziehungen zwischen den Menschen friedlich sein sollen, müssen wir auch anerkennen, dass die hier vorgestellte Sichtweise des Eigentums richtig ist. Und was den moralischen Imperativ betrifft, Güter mit denjenigen zu teilen, die aus verschiedenen Gründen in Not geraten sind, so ist er natürlich auch richtig, nur aus anderen Gründen als denen, die das falsch benannte und daher missverstandene Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Güter impliziert.

In den Veröffentlichungen der Autoren, die den ökonomischen Personalismus vertreten, wird das Recht auf Eigentum als eines der Naturgesetze anerkannt, aber - indem man es nach Augustinus als ein Gesetz des Menschen behandelt (Dougherty 2003, S. 483) und sich dabei gerade auf die Doktrin von der Gemeinwohlbestimmung der Güter beruft - wird seine Einschränkung befürwortet.

Solange es um allgemeine Angelegenheiten geht, nimmt diese Einschränkung die Form von Appellen an diejenigen an, die Güter besitzen, ihre moralische Pflicht gegenüber denen zu erfüllen, die sie nicht besitzen. Johannes Paul II. (Centesimus annus, 30.) schreibt zum Beispiel: "Auch das Zweite Vatikanische Konzil hat die überlieferte Lehre mit Worten, die es zu wiederholen gilt, klar wiedergegeben: "Wenn wir von den äußeren Dingen, die wir rechtmäßig besitzen, Gebrauch machen, sollen wir sie nicht nur als unser Eigentum, sondern auch als Gemeingut betrachten, in dem Sinne, dass sie nicht nur den Eigentümern, sondern auch anderen zugute kommen können"; und etwas später lesen wir: "Das Privateigentum oder ein gewisser Besitz an externen Gütern verschafft jeder Person den Spielraum, der für die persönliche und familiäre Autonomie notwendig ist, und sollte als eine Erweiterung der menschlichen Freiheit angesehen werden ... Seiner Natur nach hat das Privateigentum auch eine soziale Funktion, die auf dem Gesetz der Gemeinwohlbestimmung der Güter beruht". Im gleichen Sinne schreibt Finn, dass der Mensch das Recht hat, Güter zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu nutzen, aber der Überschuss sollte mit den Bedürftigen geteilt werden (Finn 1999, S. 82). Wir werden auf die Frage dieses Überschusses weiter unten zurückkommen.

Wenn wir aber vom Allgemeinen zum Detail übergehen, nimmt die Sache einen ganz anderen Charakter an. Dann wird im Namen der Doktrin von der unveräußerlichen Würde der menschlichen Person bestimmten Menschen das Recht zugestanden, an den Früchten der Anstrengungen anderer Menschen teilzuhaben, nur weil letztere über einige Güter verfügen und erstere nicht, und die moralische Verpflichtung, den Bedürftigen zu helfen, wird durch die Forderung ersetzt, ein System der Umverteilung einzurichten, das heißt, ein System, das letztere unter Zwang ihres Eigentums beraubt. Wichtig dabei ist, dass keine objektiven Kriterien definiert werden, die einerseits das Ausmaß der Enteignung der Eigentümer begrenzen und andererseits das Niveau festlegen, ab dem die Ersteren unterstützt werden "sollten".

Das zeigt sich deutlich in der oben zitierten Passage des Sorondo-Textes, in der solche "Quasi-Kriterien" wie "würdevolles Leben" und "menschliche Bedingungen" für "alle Familien" verwendet werden. Der Autor lässt keine Illusionen darüber aufkommen, dass er diese Bedingungen als relativ betrachtet. Vielmehr schreibt er (Sorondo 2003, S. 11, eigene Übersetzung, RS): "Jeder Mensch hat das Recht, in einer Familie zu leben, und er hat somit das Recht auf die Mittel, die ihm ein familiäres menschliches Dasein sichern, denn alle diese Mittel sind äußerlich, was bedeutet, dass jeder Mensch das Recht auf die Güter hat, die seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt seiner Familie sichern. Es ist zu beachten, dass hier auf das Minimum dessen Bezug genommen wird, was der Mensch nutzen muss. Dieses Minimum ist der menschliche Lebensunterhalt der Familie - es wird der Begriff "menschlich" verwendet, also

durchaus etwas mehr als das, was man zum Essen und zum Bekleiden braucht. Man hat es hier durchaus mit dauerhaftem, menschlichem Wohlergehen zu tun. Der Mensch kann arm sein, d.h. er kann ohne überflüssigen Reichtum sein, aber er soll nie akut arm sein. Gott will keine akute Armut für einen Menschen."

Bemerkenswert ist auch, dass die Forderung, denjenigen, die ein "Überschuss" an Eigentum besitzen, dieses zwangsweise zu entziehen, um denjenigen, die kein "überflüssiges" Eigentum besitzen, ein menschenwürdiges Leben zu sichern, nicht expressis verbis ausgesprochen wird. Formal wird hier noch die "Sprache der Pflicht" verwendet. Deutlich wird diese Forderung aber, wenn dem Staat die Pflicht zur "gerechteren Verteilung des Reichtums" zugeschrieben wird. Denn genau das verbirgt sich hinter dem rätselhaften "ungerechten Regime", das Sorondo in seinem Artikel verwendet. Und jede Methode, die der Staat zu diesem Zweck anwendet, bedeutet immer, einigen Menschen ihr Eigentum durch gesetzlichen Zwang zu entziehen.

Einige dieser Methoden greifen direkt in das Eigentum ein; dies sind verschiedene Arten von Steuern, Gebühren und steuerähnlichen Pflichtbeiträgen (z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Pensionskassenbeiträge usw.). Andere greifen indirekt zu; dazu gehören z.B. Entscheidungen, die Mindestlöhne festlegen, Entlassungen verbieten, verbindliche Formen von Arbeitnehmerverträgen definieren, etc. Schließlich gibt es solche, die das Eigentum scheinbar nicht belasten, aber tatsächlich eine "Ansiedlung" auf Kosten anderer ermöglichen. Zu dieser Gruppe gehören verschiedene Arten von Genehmigungen, Lizenzen, Verbote, die die Freiheit zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten einschränken, sowie alle unternehmerischen Privilegien. Jede Anwendung eines dieser Instrumente oder eine Kombination davon führt unweigerlich zur Belastung des Eigentums einer Gruppe von Menschen zugunsten einer anderen.

Angesichts einer solchen Position von Anhängern des ökonomischen Personalismus lohnt es sich, die grundsätzliche Frage zu stellen, wer dafür sorgen soll, dass ein Mensch und seine Familie das Notwendige für ein würdiges Leben haben? Soll es ein Wirtschaftssystem sein, d.h. - offen gesagt - andere Menschen, oder soll es vom Betroffenen selbst betreut werden?

Möchte man diese Frage mit religiösen Argumenten beantworten, so findet sich die richtige Antwort bereits im Buch der Genesis. Nachdem Gott Adam und Eva aus dem Paradies vertrieben hatte, sagte er zu Adam (1.Gen. 3: 17-19, 23): „Verflucht ist der Ackerboden um deinetwillen. Dein Leben lang sollst du dich nur mit Mühe von ihm ernähren. Dornen und Disteln lässt er für dich aufsprießen, so musst du das Kraut des Feldes essen. Im Schweiß deines Angesichts wirst du Brot essen, bis du zum Acker zurückkehrst, von dem du genommen bist. Ja, Erde bist du, und zur Erde kehrst du zurück.' (...) Da schickte Adonai, also Gott, sie fort aus dem Garten Eden, damit sie auf dem Acker arbeiteten, von dem sie genommen wurden.“

Es besteht kein Zweifel daran, wer dafür verantwortlich ist, etwas zu essen zu haben. Dem Menschen ist alles zur Verfügung gestellt worden, was Gott geschaffen hat, aber es liegt an ihm, die Dinge für sich nützlich zu machen. Dieses Zitat bestätigt also

eindeutig das Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Dinge, aber es zeigt auch ebenso deutlich, was die Bedingung für die Anwendung dieses Prinzips ist. Weder hier noch an irgendeiner anderen Stelle in der Schrift wird erwähnt, dass die Tatsache, dass der Mensch nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen wurde, den Gebrauch der Effekte der Bemühungen seines Nächsten gegen seinen Willen rechtfertigen sollte. Im Gegenteil, das Beispiel des Gleichnisses vom Bettler Lazarus (Lk 16,19-23)<sup>8</sup> zeigt deutlich, dass die Würde des Lazarus in Gottes Augen nicht nur nicht unter der extremen Armut litt, sondern sogar dadurch bestätigt wurde, dass er in den Schoß Abrahams aufgenommen wurde. Allerdings wurde dort kein einziges Wort über Lazarus' Recht auf die Güter des reichen Mannes gesagt. Das konnte nicht geschehen, denn es hätte in klarem Widerspruch zu den Lehren Jesu gestanden. Wenn Lazarus das Recht zugestanden würde, die Güter des reichen Mannes gegen dessen Willen zu nutzen, könnte der reiche Mann dann die Verdammnis und einen ewigen Aufenthalt im Abgrund "verdienen"? Wo wäre dann der Platz für die Nächstenliebe, und wo wäre der Platz für die Sünde der Unterlassung Gutes zu tun?

Deshalb wird im Alten Testament das Recht auf Eigentum durch das Gebot "Du sollst nicht stehlen" geschützt. In der Lehre Christi findet man dagegen nur Ermahnungen und Ermutigungen, im Namen der Nächstenliebe Güter mit Bedürftigen zu teilen (vgl. Mk 10,21; Lk 18,22; Jak 2,15-17) und Warnungen an diejenigen, die dies nicht tun (Mt 25,41-46). Jesus bestätigt sogar im Gleichnis von den Arbeitern im Weinberg deutlich das Eigentumsrecht, indem er dem Besitzer des Weinbergs Worte in den Mund legt (Mt 20,13-15)<sup>9</sup>: „Mein Lieber, ich tue dir kein Unrecht. Hast du nicht einen Denar mit mir vereinbart? Nimm, was dir gehört, und geh! Ich will nämlich diesem letzten dasselbe geben wie dir. Oder ist es etwa nicht erlaubt, mit meinem Eigentum zu machen, was ich will? Bist du etwa neidisch, weil ich gütig bin?“ Aus diesem Gleichnis geht auch hervor, dass es keine Ungerechtigkeit ist, vertragsgemäß zu zahlen, und dass jede Gabe nur ein Akt des guten Willens des Gebers ist und nicht ein Recht desjenigen, der sie bekommt, oder desjenigen, der sie gerne hätte.

Dieselbe Position findet sich im Brief des heiligen Paulus an die Thessalonicher (2Tes 3,10-13)<sup>10</sup> „Denn auch als wir bei euch waren, ordneten wir an: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen. Wir haben nämlich gehört, dass einige unter euch ein Leben ohne Regeln führen und nichts arbeiten, sondern nur so tun, als ob sie arbeiteten. Solchen Menschen gebieten wir aber und ermahnen sie in Jesus Christus, dem wir gehören: Sie sollen in Ruhe arbeiten und ihr eigenes Brot essen. Ihr aber, Schwestern und Brüder, werdet nicht müde, Gutes zu tun.“ Es gibt keine Entschuldigung für diejenigen, die keine Güter haben, sondern es gibt sogar eine Aufforderung an sie, sich diese mit eigener Arbeit zu beschaffen und gleichzeitig die Menschen zu ermutigen, anderen Gutes zu tun.

---

<sup>8</sup> <https://www.bibel-in-gerechter-sprache.de/die-bibel/big-online/?Lk/16/1>

<sup>9</sup> <https://www.bibel-in-gerechter-sprache.de/die-bibel/big-online/?Mt/20/13-15/>

<sup>10</sup> <https://www.bibel-in-gerechter-sprache.de/die-bibel/big-online/?2-Thess/3/1>

Die "Aufweichung" des siebten Gebots des Dekalogs durch die Verwendung der "Sprache der Rechte" hat einen zweiten Grund. Die Verfechter der Doktrin der Gemeinwohlbestimmung der Güter erkennen das Recht auf Privateigentum an Gütern an, aber der Überschuss dieser Güter ist, wie bereits erwähnt, ihrer Meinung nach dazu da, anderen zu dienen. Demzufolge sind sie nicht nur dafür, sondern fordern auch, dass der Staat diese "Überschüsse" umverteilt, d.h. den Besitzenden wegnimmt und sie zur Verbesserung des Lebens der Bedürftigen einsetzt. Lassen Sie uns nun die Konsequenzen einer solchen Position betrachten.

Abgesehen von pathologischen Fällen ist das Arbeiten zur Anhäufung von Warenvorräten sowie das Ausnutzen besonderer Anlässe, wie z. B. außergewöhnliche Ernten, außergewöhnlich fruchtbare Jagden usw., in der Regel ein Zeichen von Umsicht, Weitsicht und Verantwortung für das Schicksal der betreffenden Person und ihrer Angehörigen. Es sind genau diese Eigenschaften, die die damit ausgestatteten Menschen dazu veranlassen, einen Überschuss an Gütern über ihren aktuellen Bedarf hinaus anzuhäufen. Der einfachste Fall der Anhäufung eines solchen Überschusses ist der Vorrat an Gütern, die für die unmittelbare Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse bestimmt sind, z. B. Vorräte an Feldfrüchten und anderen Nahrungsmitteln zum Überleben bis zur nächsten Ernte, Brennstoff für den Winter, Futter für Nutztiere usw. Denselben Zweck erfüllen langlebige Güter, wie Kleidung oder Fahrzeuge, und Immobilien, also Häuser und Wohnungen. Um sie zu besitzen, muss man hart genug arbeiten und einen Teil der Ergebnisse seiner Bemühungen für eben diese Zwecke einsetzen. Das ist auch ein gewisser Überschuss, aber er ist nur das Ergebnis von Arbeit und Einsparungen, die von Umsicht und Verantwortung für sich und seine Angehörigen diktiert werden.

Eine besondere Art von Güterüberschüssen, die auch als Ausdruck der Besonnenheit und Verantwortung eines bestimmten Teils der Menschen für das eigene Schicksal und das ihrer Angehörigen entstehen, sind sogenannte Intermediärgüter. Dabei handelt es sich um verschiedene Arten von Werkzeugen, d.h. um Güter, die nicht der direkten Bedürfnisbefriedigung dienen. Sie dienen vielmehr dazu, den Erwerb von Gütern zu erleichtern, die zur Befriedigung solcher Bedürfnisse in naher und ferner Zukunft bestimmt sind. Dank den Intermediärgütern ist es möglich, entweder den Aufwand für die Beschaffung weiterer Güter zur direkten Bedürfnisbefriedigung zu reduzieren oder die zu einem gegebenen Aufwand erhaltenen Mengen zu erhöhen. Solche Güter sind von Natur aus eine zukunftsorientierte Investition. Wie in jedem anderen Fall muss die Beschaffung solcher Güter mit einem bestimmten Aufwand erkaufte werden, aber gleichzeitig erfordert sie entweder den Verzicht auf den unmittelbaren "Konsum" der Effekte dieses Aufwands, wie z. B. bei Saatgut, das für die Aussaat bestimmt ist, oder die Intensivierung des Aufwands, um dieses Ziel zu erreichen, ohne den aktuellen Bedarf zu verringern.

So gibt es in jedem der beschriebenen Fälle einen gewissen Überschuss an Gütern über die zur Befriedigung der aktuellen Bedürfnisse notwendigen Mengen, der das Ergebnis der Arbeit und der Ersparnisse derjenigen ist, die sie besitzen. Das hat natürlich nichts

mit dem Übermaß zu tun, also mit der Anhäufung von Dingen, nur um sie zu haben, die in Wirklichkeit für nichts gebraucht werden.

Mit der Forderung, dass Überschüsse an Gütern denen dienen sollen, die sie nicht haben, handeln die Befürworter des ökonomischen Personalismus eigentlich gegen Menschen, die umsichtig handeln, um sich und ihren Angehörigen eine einigermaßen gesicherte Existenz zu sichern, und rechtfertigen nolens volens Faulheit, Verantwortungslosigkeit und ein Leben auf Kosten anderer. Was sie von Marxisten unterscheidet, sind nur die Slogans, unter denen sie diese Ansichten predigen: Erstere berufen sich auf "soziale Gerechtigkeit", letztere auf das Prinzip der Gemeinwohlbestimmung der Güter und der Menschenwürde. Meiner Meinung nach hat das aber weder etwas mit Gerechtigkeit noch mit Moral zu tun.

Dass die Verwandlung der moralischen Verpflichtung derjenigen, die Güter haben, in das Recht derjenigen, die sie nicht haben, ein sehr schwerer Fehler der Befürworter des ökonomischen Personalismus ist, wird durch andere Argumente bestätigt. Es wurde bereits oben erwähnt, dass es keine objektiven Prämissen gibt, anhand derer bestimmt werden kann, wann der Güterüberschuss, ab dem die Pflicht zum Teilen mit anderen beginnt, und andererseits der Grad der Unsicherheit, der das Recht auf Unterstützung entstehen lässt. Folglich gibt es nur Ermessensspielraum, und der führt immer zu Unrecht. Denn diejenigen, die glauben, dass ihnen "etwas zusteht", werden immer behaupten, dass ihnen zu wenig gegeben wurde, und diejenigen, denen etwas weggenommen wurde, werden sich immer ungerecht behandelt fühlen. Und diejenigen, die sich als Schiedsrichter verstehen, die entscheiden, wie viel und wem sie etwas wegnehmen, um es an diejenigen weiterzugeben, die sie zu brauchen glauben, werden zu Wohltätern auf Kosten anderer. Die Zweideutigkeit ihrer Rolle liegt darin, dass sie selbst nichts Eigenes an die Bedürftigen abgeben und oft noch das, was anderen weggenommen wurde, zur Unterstützung der Bedürftigen verwenden. Es ist in der Tat schwierig, solche "Wohltäter" noch heuchlerischer zu machen. Diese Einschätzung gilt natürlich nicht für jene gemeinnützigen Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis von Beiträgen und ehrenamtlicher Arbeit funktionieren.

Die Einräumung des Nutzungsrechts am Eigentum derjenigen, die keine Güter besitzen, an diejenigen, die sie besitzen, hat einen "dritten Boden". Die Befürworter des Prinzips der Gemeinwohlbestimmung der Güter berufen sich auf die unveräußerliche Würde der menschlichen Person, aus der die Richtigkeit ihres Ansatzes abgeleitet werden soll. Ich habe bereits das Gleichnis des Lazarus aus dem Evangelium erwähnt, das beweist, dass es der Lehre Jesu widersprechen würde, Lazarus das Recht einzuräumen, die Güter eines reichen Mannes zu nutzen, da dies in der Tat keinen Raum für die Nächstenliebe lassen würde, sondern sie sogar ausschließen würde. Bleiben wir jedoch bei einer Frage der Würde, die missverstanden zu werden scheint.

Die Quelle der Menschenwürde ist für Christen die Tatsache, dass der Mensch nach dem Bild und Gleichnis Gottes geschaffen wurde. Daraus ergibt sich die Forderung, dass jeder Mensch dieses Element Gottes in anderen sehen und respektieren soll. Und

damit das Recht eines jeden Menschen, diesen Respekt von anderen zu erwarten. Ein solcher Ansatz scheint unter Christen keine Kontroverse hervorzurufen. Auch scheint es keine Gründe zu geben, sie von denen abzulehnen, die die christliche Sicht des menschlichen Ursprungs nicht teilen.

Das Problem ist jedoch, dass die Verfechter des ökonomischen Personalismus das Konzept der Menschenwürde auf andere Bereiche der menschlichen Existenz auszudehnen scheinen. Für sie beschränkt sich Würde nicht auf das, was andere im Menschen als Person sehen und anerkennen sollen, sondern sie bedeutet etwas, das ihm bestimmte Befugnisse und Privilegien auf Kosten anderer verleiht. Wir haben es also wieder mit der Ersetzung der Sprache der Pflicht durch die Sprache der Rechte zu tun.

Wenn wir die Sprache der Pflichten verwenden, sollte die Menschenwürde als etwas verstanden werden, das mich anderen gegenüber verpflichtet. Es ist etwas, das anderen zusteht, denn ich habe Würde. Es ist meine Würde, die mir gebietet, allen Bedürftigen zu helfen, nicht nur den Armen, und meine Hilfe nicht nur auf Güter zu beschränken. Aus meiner Würde als Mensch heraus töte ich nicht, stehle nicht, betrüge nicht und verleumde nicht. Darüber hinaus erstrecken sich meine Pflichten, die sich aus meiner Würde ergeben, nicht nur auf Menschen, sondern auf die ganze Welt um mich herum. Ich zerstöre die Natur nicht und quäle keine Tiere, nicht weil sie Lebewesen Gottes sind, sondern weil ich eine Würde habe, die mich dazu verpflichtet. Kurz gesagt: Meine Würde als Mensch besteht darin, das zu tun, was anderen gebührt, und nicht das zu tun, was eines Menschen unwürdig ist. Aber unter keinen Umständen sollte meine Würde eine Belastung für andere sein. Jeder Versuch, im Namen meines "Rechts auf Würde" etwas von anderen zu verlangen, ist sogar ein Zeichen von Würdeverlust.

Daraus folgt, dass der Mensch zwar eine natürliche Würde hat, die sich aus der Tatsache ergibt, dass er Gottes Schöpfung ist, dass diese Würde dem Menschen aber, abgesehen vom Recht auf Achtung, keine Rechte, sondern Pflichten verleiht. Und diese Würde kann der Mensch durch seine eigene Wahl verlieren, indem er etwas tut, was seiner Würde widerspricht. Die einzige Möglichkeit, diese verlorene Würde wiederzuerlangen, ist die Rückkehr zu einem würdevollen Verhalten derjenigen, die als eine Person angesehen werden wollen, die den Namen Mensch verdient. Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Person, die ihre eigene Würde auf diese Weise verloren hat, es nicht mehr verdient, von anderen mit Würde behandelt zu werden.

Am Ende dieser Passage lohnt es sich, eine Anmerkung terminologischer Natur hinzuzufügen. In diesem Punkt wurde das Problem des Eigentumsrechts im Lichte der Doktrin der Gemeinwohlbestimmung der Güter betrachtet. Aus dem Kontext geht jedoch hervor, dass in dieser Lehre unter dem Begriff eines Gutes oder eines äußeren Gutes alles verstanden wird, was für den menschlichen Gebrauch möglich und verfügbar ist, unabhängig davon, ob es sich um einen Gegenstand des Eigentums eines anderen handelt oder nicht. Aus den im vorigen Abschnitt dieses Kapitels genannten Gründen muss jedoch eine klare Unterscheidung zwischen Dingen und Gütern getroffen werden. Wenn wir das tun, werden wir feststellen, dass die vage und moralisch



fragwürdige Lehre von der "Doktrin der Gemeinwohlbestimmung der Güter " zu einer klaren und verständlichen Lehre von der "Gemeinwohlbestimmung der Dinge" wird, der man weder vom Standpunkt der Logik noch von ihren religiösen und ethischen Implikationen her etwas vorwerfen kann. Denn diese Dinge, die niemandem gehören, sind für alle diejenigen bestimmt, die sie zu Gütern machen wollen, indem sie die Grundbedingung einer solchen Umwandlung erfüllen, d.h. das Eigentum an ihnen übernehmen. Was bereits in das Eigentum von jemandem übergegangen ist, unterliegt diesem Prinzip nicht. Somit haben andere Personen als die Eigentümer keine Rechte an Gütern, unabhängig von ihrem sozialen und materiellen Status und unabhängig von den Umständen, in denen sie sich befinden.

Dies stellt natürlich in keiner Weise die Gültigkeit der Position in Frage, dass Eigentümer von Gütern eine moralische Pflicht haben, denen zu helfen, die in Not geraten sind. Es ist daher unerlässlich, die Sprache der Rechte zu verwerfen und zu den Wurzeln zurückzukehren, d.h. zur Sprache der moralischen Pflichten derer, die den Menschen in Not sehen. Nur dann wird die Welt wieder auf die Beine kommen.

## Literatur

Aristotle (Politics, 1256b)

Bibel in gerechter Sprache, <https://www.bibel-in-gerechter-sprache.de/die-bibel/bigsonline/?Gen/3/1>

Blaug M. (2000) Teoria ekonomii. Ujęcie retrospektywne. Wydawnictwo Naukowe PWN, Warszawa.

Dougherty R. J. (2003), Catholicism and the Economy: Augustine and Aquinas on Property Ownership. "Journal of Markets and Morality", vol. 6, no. 2, Fall 2003, Acton Institute.

Finn D. R. (1999) The Economic Personalism of John Paul II: Neither Right Nor Left. "Journal of Markets and Morality", vol. 2 no. 1, Spring 1999, Acton Institute.

Gronbacher G.M.A. (1999), The humane economy: Neither Right nor Left. A Response to Daniel Rush Finn. "Journal of Markets & Morality", Volume 2, Number 2 (Fall 1999). Acton Institute for the Study of Religion and Liberty.

John Paul II (1991) Centesimus annus. [http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_01051991\\_centesimus-annus.html](http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_01051991_centesimus-annus.html), access 9.11.2020

Laborem exercens, [http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_14091981\\_laborem-exercens.html](http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_14091981_laborem-exercens.html)

Lisak M. (1999), Koncepcja własności prywatnej w myśli św. Tomasza z Akwinu. Prawda nr 3(11) 1999. Kolegium Teologiczno Filozoficzne Dominikanów.

Locke J. (1690), Second Treatise on Government, <http://classicliberal.tripod.com/locke/2treat03.html>. 28.02.2013.

Marks (2004) Capital: A Critique of Political Economy, Vol. I. The Process of Capitalist Production, Part II. the transformation of money into capital, <http://www.econlib.org/library/YPDBooks/Marx/mrxCpA4.html>

Menger 1871, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, Wilhelm Braumüller, Wien

Nozick R. (2010), Anarchia, państwo i utopia. Wydawnictwo Aletheia, Warszawa.

O'Boyle E. J. (2008), Principles of Personalist Economics . A Critical Examination of Human Persons as Economic Agents. Mayo Research Institute.

Rerum novarum, [http://www.vatican.va/content/leo-xiii/en/encyclicals/documents/hf\\_l-xiii\\_enc\\_15051891\\_rerum-novarum.html](http://www.vatican.va/content/leo-xiii/en/encyclicals/documents/hf_l-xiii_enc_15051891_rerum-novarum.html)

Samuelson P., Nordhaus W.D. (1992), Economics. McGraw-Hill, Inc., fourteenth edition.

Sollicitudo Rei Socialis, [http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf\\_jp-ii\\_enc\\_30121987\\_sollicitudo-rei-socialis.html](http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/en/encyclicals/documents/hf_jp-ii_enc_30121987_sollicitudo-rei-socialis.html)

Sorondo M., S. (2003), For a Catholic Vision of the Economy. "Journal of Markets and Morality", vol. 6 no. 1, Spring 2003, Acton Institute.

Wiker B. (2012), Dziesięć książek, które zepsuły świat. Fronda, Warszawa 2012.